

Rückersdorfer Schützengilde 1990 e.V.

Beschluss zum Königschießen der RSG 1990 e.V.

1. Das Schießen um die Schützenkönigin und den König ist für jedes Vereinsmitglied der Gilde moralische Pflicht.
2. Das Schießen ist für alle Schützen am gleichen Tag und am gleichen Ort zu absolvieren. Es findet immer am **Freitag vor dem Schützenfest** statt. Jugendliche die am Tage des Königschießens das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schießen auf die Jugendscheibe.
3. Jede/r Schützin/e hat ein Schuss auf die Königscheibe aus einer Entfernung von 50m, liegend zu schießen. Jedes Mitglied hat mit dem Mitgliedsbeitrag die Summe von 12,00 €, für das Königschießen zu zahlen. (außer Jugendliche)
4. Geschossen wird mit KK Gewehr. Die Schützenkönigin und der Schützenkönig legen fest, mit was für einer Waffe geschossen wird. Der Ziellauf der Königscheibe besteht aus einem Jagdmotiv. Der Schuss, welcher dem Mittelpunkt am nächsten ist, ist der Königsschuss. Bei gleichen Treffern entscheidet ein Stechen.
5. Ehrung: Die Königin, der König und der beste Schütze der Jugendlichen erhalten eine Königskette. Die Königscheiben gehen in Ihrem Besitz über. Während des Regentschaftsjahres muss nur der König an der Kette seinen Namen eingravieren lassen. Nach dem König gibt es noch einen 1. und einen 2. Ritter.
6. Pflichten: Bei Auftritten der RSG 1990 e.V. (Schützenfeste anderer Vereine, Veranstaltungen des Deutschen Schützenbundes u.s.w.) haben die Königin / der König die Rückersdorfer Schützengilde 1990 e. V. würdig zu vertreten. Ist dies auf Grund widriger Umstände nicht möglich, so werden sie durch die / den Vize – Königin / - König vertreten. Das Königsfrühstück haben die Majestäten zu folgenden Anteilen zu bezahlen: König 40 %, Königin 30 %, 1. Ritter 15 %, 2. Ritter 15 %. **Für weitere Ausgaben sind ihnen keine Grenzen gesetzt.**
7. Der Königsbeitrag der Mitglieder wird von der Gilde für den Spielmannzug, der den Umzug von der Gasstätte oder Wohnung zum Schiessstand führt und für ein Fas Bier nach dem Königschießen verwendet.
Das Nichttreffen der Scheibe wird mit **5,00 €** berechnet (Strafgeld).

Dieser Beschluss wurde am 24.06.05 auf der Mitgliederversammlung angenommen und der Punkt 2 am 20.02.10 geändert.